Berufliches Schulzentrum Schwandorf II
Berufliche Oberschule Schwandorf mit
Staatlicher Wirtschaftsschule im Landkreis Schwandorf

Verfahrensregeln zur fachpraktischen Ausbildung (Zusammenfassung)

Für die gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 56 (4) BayEUG) abzuleistenden Fachpraktischen Ausbildung gelten folgende Regelungen:

Tätigkeitsnachweise/Portfolio/Berichte

- ordentliche Führung
- rechtzeitiges Anfertigen und Vorlage bei der Ausbildungsleitung – zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen
- pünktliche Ablieferung bei der Schule; verspätet oder nicht ordnungsgemäß abgegebene Arbeiten werden nicht angenommen

Abgabezeiträume Einschätzungsbögen / Tätigkeitsnachweise
1. Halbjahr: Blockwochen im November/Januar
2. Halbjahr: Blockwochen im April/Juni
Abgabetermine Portfolio/Berichte
nach Rücksprache mit der Betreuungslehrkraft

Verhalten im Ausbildungsbetrieb

- Pünktlichkeit, gewissenhafte Mitarbeit und Pflichterfüllung, Takt
- striktes Stillschweigen über alle internen Daten und Fakten (z.B. personeller, gesundheitlicher, finanzieller und technischer Art)
- Weisungsbefugnis im Rahmen der Organisationsstruktur des Betriebs – keine Sonderrechte

Arbeitszeit

- mind. 38 bis max. 40 Wochenstunden im Rahmen des Jugendschutzgesetzes
- max. 8 Zeitstunden/Tag

Absenzen

- Ausbildungsstätte und Schule unverzüglich per Telefon/per Mail verständigen
- schriftliche Entschuldigung der Schule und dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich zuleiten
- krankheitsbedingte Fehlzeiten sind zusätzlich durch ärztliche Bescheinigung zu belegen (sonst unentschuldigt)
- bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden werden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden (§13(3) FOBOSO)

Wahl der Ausbildungsstelle

- Zuteilung durch die Schule - Wechsel nur zum Blockende (Schulhalbjahr) möglich

Folgen von Pflichtverletzungen (§13(5) FOBOSO):
Wird Schülerinnen oder Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.

Anschrift: FOSBOS Schwandorf, Glätzlstraße 29, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431-728800
E-Mail: fpa@fos-bos-schwandorf.de
Internet: www.fosbos.bsz-sad.de

Berufliches Schulzentrum Schwandorf II
Berufliche Oberschule Schwandorf mit
Staatlicher Wirtschaftsschule im Landkreis Schwandorf

Auszug aus der Anlage zum Versicherungsschein HV 10956/4901 der Bayer. Versicherungskammer:

„In Abweichung von § 4 I 7 b AHB/BVV erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ersatzansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes oder einer Schulwerkstätte; mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die diesen zu gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten überlassen worden sind (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.). Ferner werden abweichend von § 7, 1 in Verbindung mit § 4 II 2 AHB/BUVV vom Versicherungsschutz die gegenseitigen Ersatzansprüche der Schüler, nicht jedoch von Geschwistern, erfaßt.

> Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Der Versicherungsschutz wird mit der Maßgabe geboten, daß eine für die Teilnehmer an der fachpraktischen Ausbildung bereits anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung voranzugehen hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Betriebe oder Schulwerkstätten, in denen die fachpraktische Ausbildung stattfindet, und endet mit ihrem Verlassen.“

Anschrift: FOSBOS Schwandorf, Glätzlstraße 29, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431-728800
E-Mail: fpa@fos-bos-schwandorf.de
Internet: www.fosbos.bsz-sad.de